

Verwaltungsvereinbarung
über die Änderung einer Kreuzungsanlage
über die Bundeswasserstraße "Elbe-Havel-Kanal" (EHK)

Fußgängerbrückenanlage Genthin
(EHK-km 363,136)

Die Stadt Genthin - Marktplatz 3, 39307 Genthin,
vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend "**Stadt Genthin**" genannt -

und die

Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Ost,
diese vertreten durch das
Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg - Kleiner Werder 5c, 39114 Magdeburg

- nachstehend "**WSV**" genannt -

vereinbaren zur Regelung aller Fragen, die die Änderung der Kreuzungsanlage und deren
Unterhaltung betreffen, das Folgende:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die WSV beabsichtigt, die Brücke im Zuge eines Gehweges über den Elbe-Havel-Kanal zu
verändern. Die Stadt Genthin stimmt dieser Maßnahme zu. Eine Änderung der
Kreuzungsanlage aus der Sicht ihres Verkehrsweges wird nicht gefordert. Es handelt sich
hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne von § 41 Abs. 1
Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

(2) Beteiligt an der Kreuzung sind die Stadt Genthin als Baulastträger des öffentlichen Gehweges und die WSV, die für die Verwaltung der Bundeswasserstraße Elbe-Havel-Kanal zuständig ist.

§ 2

Brückenparameter, Beschreibung des Vorhabens

(1) Die vorhandene Kreuzungsanlage hat folgende Konstruktionsmerkmale:

- Bauart: genietete, parallelgurtige Fachwerkbrücke mit Holzbohlenbelag
- Stützweite: 79,30 m
- lichte Weite: 78,65 m
- Nutzbreite: 2,95 m
- lichte Höhe: 4,47 m über BWo + dyn z

Die geänderte Kreuzungsanlage hat folgende Konstruktionsmerkmale:

- Bauart: geschweißte Stabbogenbrücke mit außen liegendem Bogen und einer Stahlbeton-Gehwegplatte
- Stützweite: 80,00 m
- lichte Weite: 78,88 m
- Nutzbreite: 2,95 m
- lichte Höhe: 5,25 m über BWo + dyn z

(2) Die Änderung der Kreuzungsanlage umfasst folgende Maßnahmen:

- Abbruch des vorhandenen Kreuzungsbauwerkes,
- Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerkes,
- Anpassung der bisherigen Wegebeziehungen an das neue Bauwerk,
- Errichtung eines Betriebsweges der WSV und einer Zuwegung zur Bootseinsatzstelle im Bereich des südlichen Kanalufers,
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,
- Liegenschaftsvermessung (Schlussvermessung).

(3) Die Kampfmittelsondierung und Bergung, sofern erforderlich, wird im Vorfeld der Kreuzungsmaßnahme durch die WSV auf den von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücken veranlasst. Die Kosten gehen nicht in die Kostenmasse gemäß § 41 Abs. 6 WaStrG ein, sondern werden nach den gesetzlichen Vorschriften getragen.

(4) Im Übrigen gelten die in § 13 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen und Pläne.

- (5) Gemäß der „Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken“ (RI-LEI-BRÜ) dürfen Leitungen in und an Brücken nur verlegt und angebracht werden, wenn andere Möglichkeiten nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind. Werden Leitungen in und / oder an der Brücke verlegt, so sind die Regelungen der RI-LEI-BRÜ zu beachten. Insbesondere dürfen unter dem Brückenbauwerk das Lichtraumprofil für die Schifffahrt sowie im Bereich von Betriebswegen freizuhaltende Räume nicht eingeschränkt werden.

§ 3

Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die öffentlich-rechtliche Zulassung des Vorhabens erfolgte zunächst im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens für den Planfeststellungsabschnitt 7 des EHK nach §§ 14b, c Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit §§ 74, 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG). Der Planfeststellungsbeschluss P-143.3-Pro/45 erging mit Datum vom 27.10.2008. Aufgrund notwendiger technischer Änderungen des Bauwerkes wurde ein Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Der Planänderungsbeschluss 3700P-143.3-Pro/45 X liegt noch nicht vor.

§ 4

Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme wird von der WSV geplant und durchgeführt. Der voraussichtliche Baubeginn ist der 01.03.2015. Die angenommene Bauzeit beträgt ein Jahr. Der Baubeginn ist der Stadt Genthin vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Erbringung der Planungs- und Bauleistungen gemäß VOB / VOF / VOL ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Die Stadt Genthin stimmt der ihr vorliegenden Entwurfsplanung der WSV zu. Die Unterlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (4) Die WSV verpflichtet die bauausführenden Unternehmen, die einzelnen Bauphasen der Stadt Genthin rechtzeitig anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Bauablaufs. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs sind der Stadt Genthin rechtzeitig vor Beginn der Ausführung anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- (5) Die Stadt Genthin gestattet der WSV während der Bauausführung des Brückenbaus unentgeltlich die Inanspruchnahme von an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Die WSV verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Fläche die verkehrlichen und betrieblichen Belange der Stadt Genthin angemessen zu berücksichtigen. Die WSV dokumentiert gemeinsam mit der Stadt Genthin die Art und den Umfang der Inanspruchnahme. Diese Dokumentation wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Genthin zurück zu geben.
- (6) Die Stadt Genthin wird bei der Schlussabnahme beteiligt und erhält nach Abschluss der Arbeiten von der WSV die Bestandspläne, einschließlich Leitungsbestandspläne der Kreuzungsanlage in einfacher Ausfertigung.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Die Kosten der Kreuzungsmaßnahme in Höhe von voraussichtlich 2.205.000,00 EUR (inkl. Umsatzsteuer) sind nach § 41 Abs. 1 WaStrG von der WSV zu tragen.
- (2) Der Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung einer Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstanden sind, gehören zur Kostenmasse, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Bediensteten der Beteiligten beruhen.

§ 6

Eigentum und Unterhaltung

- (1) Das geänderte Kreuzungsbauwerk einschließlich der Treppenaufgänge und Zuwegungen (ohne Grund und Boden) steht im Eigentum der Stadt Genthin.
- (2) Die WSV bleibt Eigentümerin der veränderten Wasserstraße einschließlich der dazugehörigen Anlagen, wie Ufersicherung, Betriebsweg und Schifffahrtszeichen.

Über die im Zusammenhang mit dem Bau der Kreuzungsanlage erforderlich werdenden Grundstücksübertragungen ist zwischen der WSV und der Stadt Genthin eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Grunderwerbs an Grundstücken Dritter.

- (3) Die Unterhaltungslast des geänderten Kreuzungsbauwerks einschließlich der Treppenaufgänge und Zuwegungen trägt die Stadt Genthin.
- (4) Die Parteien werden sich rechtzeitig über geplante Unterhaltungsmaßnahmen im Kreuzungsbereich unterrichten.
- (5) Die Parteien gewähren sich gegenseitig den jederzeitigen Zugang zur Kreuzungsanlage, soweit dadurch der jeweilige Verkehrsweg nicht gefährdet wird.

§ 7

Vorteilsausgleich / Unterhaltungsmehrkosten

- (1) Anteilige Unterhaltungskosten sowie sich ergebende Mehrkosten für die Unterhaltung nach § 42 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 WaStrG bzw. der Vorteilsausgleich nach § 41 Abs. 5a WaStrG werden nach den jeweils gültigen Ablöserichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung berechnet.
- (2) Der endgültige Ablösebetrag für die neue Kreuzungsanlage ist von der WSV zu ermitteln und der Stadt Genthin spätestens 6 Monate nach der verkehrlichen Fertigstellung prüfbar darzulegen. Die Zahlung des Ablösebetrages ist vom Verpflichteten spätestens 6 Monate nach der Berechnung zu zahlen.

§ 8

Schifffahrtszeichen /

Sonstige Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt

- (1) Die etwa erforderlichen Schifffahrtszeichen und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt werden nach Vorgabe der WSV von dem bauausführenden Unternehmen angebracht. Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen, sowie die Kostentragung regeln sich nach § 43 WaStrG.

- (2) Die Stadt Genthin ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht durch Lichter und Zeichen an der Kreuzungsanlage, insbesondere durch solche, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können, beeinträchtigt werden.

§ 9

Brückenprüfung

Auf Anforderung räumt die WSV der Stadt Genthin die Möglichkeit zur Teilnahme an der ersten Hauptprüfung ein und gibt ihr dazu rechtzeitig den Termin der Prüfung bekannt. Die Stadt Genthin räumt ihrerseits der WSV die Möglichkeit der Teilnahme an den weiteren Brückenprüfungen ein und gibt ihr dazu die jeweiligen Termine rechtzeitig bekannt. Auf Anforderung werden die Ergebnisse der Brückenprüfungen dem anderen Kreuzungsbeteiligten schriftlich überreicht.

§ 10

Vermessung

- (1) Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die WSV für den Kreuzungsbereich eine Liegenschaftsvermessung (Schlussvermessung) durch das zuständige Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen, in der die Abgrenzung des geänderten Kreuzungsbauwerks gegen die Bundeswasserstraße festgelegt wird.
- (2) Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten in Absprache mit der Stadt Genthin durch die WSV neu zu setzen und einzumessen. Nach Abschluss der Arbeiten wird durch die WSV eine Vermessung durchgeführt, in der u.a. die veränderte Topographie zu erfassen ist. Der Stadt Genthin wird das Messergebnis als Lageplan von der WSV übergeben.
- (3) Die Unterlagen nebst eines Baubestandsplanes sind im Gauß-Krüger-Koordinatensystem 42/83 (LST 150) und im einheitlichen Koordinatensystem DE – ETRS 89 / UTM (LST 489) unter Verwendung des deutschen Haupthöhennetzes (HAST 160) anzufertigen und von der WSV kopierfertig zu liefern. Für digital erstellte Planunterlagen sind zusätzlich die Dateien im dgn- oder dxf-Format zu übergeben.
- (4) Die Kosten für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind von der WSV zu tragen.

§ 11

Nutzungsänderung, Nutzungsüberlassung, Veräußerung, Rückbau

- (1) Eine Nutzungsänderung sowie eine Nutzungsüberlassung oder Veräußerung der Kreuzungsanlage an einen Dritten nach Wegfall der Kreuzung des öffentlichen Verkehrsweges (§ 40 Abs. 2 WaStrG) mit der Bundeswasserstraße aufgrund der Entwidmung des überführten Verkehrsweges bedarf der Zustimmung der WSV.
- (2) Sollte die Zustimmung nicht erteilt werden, ist die Kreuzungsanlage durch die Stadt Genthin zurückzubauen.

§ 12

Öffentlich-rechtliche Zulassung, Änderung der technischen Planung

- (1) Die Regelungen dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass die erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassung (Planänderungsverfahren) der Änderung der Kreuzungsanlage (siehe § 3) nicht versagt wird.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarungsinhalte.

§ 13

Sonstiges

- (1) Ansprechpartner für diese Maßnahmen sind:
- Stadtverwaltung Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin
 - Bauamt -
 - Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg, Kleiner Werder 5c, 39114 Magdeburg
 - Sachbereich 4 (Brücken) -
- (2) Zur Vereinbarung gehören folgende Anlagen:
- Anlage 1: genehmigter Entwurf AU der WSV
 - Anlage 2: Ablöseberechnung der Unterhaltungsmehrkosten / Vorteilsausgleich
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird - unter Beachtung des § 202 BGB - für alle etwaigen Ansprüche der WSV gegen die Stadt Genthin und alle etwaigen Ansprüche der Stadt Genthin gegen die WSV, die im Zusammenhang mit dieser Kreuzungsmaßnahme stehen, einvernehmlich auf 10 Jahre verlängert.

(6) Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Genthin, den

Magdeburg, den

Stadt Genthin
Der Bürgermeister

Wasserstraßen-Neubauamt
Magdeburg

.....

.....

Ablösungsberechnung

Neubau der Fußgängerbrücke Genthin (EHK B14)

Anlage 2

Berechnung der Erhaltungsmehrkosten / des Vorteilsausgleichs auf Grundlage der ABBV - Richtlinie (ABBV 07/2010)

1. Angaben zum Bauwerk

Eingangswerte:

	Unterbau	Überbau
Baujahr Bestandsbauwerk	1943	1943
Jahr der nächsten fälligen theoretischen Erneuerung	2053	2043
Fälligkeit der Ablöse	2016	2016

1.1. Angaben zu den erstellten Bauwerken

Zeile			Bauwerksteile alt		Bauwerksteile neu		Einheit
			Unterbau	Überbau	Unterbau	Überbau	
1	Jahr der Verkehrsbereiten Fertigstellung		1943	1943	2016	2016	
2	Bauart		Stahlbeton	Stahl	Stahlbeton	Stahltragwerk mit Betonplatte	
3	Theoretische Nutzungsdauer	m	110	100	110	70	Jahre
4	Restnutzungsdauer	n	37	27	110	70	Jahre

1.2. Angaben zu den bei der nächsten Erneuerung zu erstellenden Bauwerken

5	Bauart		Stahlbeton	Stahltragwerk mit Betonplatte	Stahlbeton	Stahltragwerk mit Betonplatte	
6	Theoretische Nutzungsdauer	m	110	70	110	70	Jahre
7	Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten	p	0,5	1,2	0,5	1,2	v.H.
Berechnung Anteil Erneuerungskosten							
8	Reine Baukosten (brutto)		324.631	723.567	367.613	856.737	Euro
	Kosten für Abbruch, Behelfszustände und Betriebserschwerisse (brutto)		71.862	188.022	80.678	188.022	Euro
	10% Verwaltungskosten		39.649	91.159	44.829	104.476	Euro
	Erneuerungskosten	K_e	436.142	1.002.749	493.119	1.149.236	Euro
Berechnung der Anteil Unterhaltungskosten							
9	Reine Baukosten (brutto)		324.631	723.567	367.613	856.737	Euro
	10% Verwaltungskosten		32.463	72.357	36.761	85.674	Euro
	Unterhaltungskosten	K_u	357.094	795.924	404.374	942.411	Euro

2. Berechnung der kapitalisierten Erhaltungskosten

		in		Summe
E _{alt}	Kapitalisierte Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage	€	148.209	610.413
E _{neu}	Kapitalisierte Erhaltungskosten der neuen baulichen Anlage	€	57.232	361.591
z	Zinssatz der Kapitalisierung	v.H.	4	
z / 100	Zinssatz der Kapitalisierung / 100		0,04	

3. Ergebnis

		Unterbau	Überbau	
A	Ablösungsbetrag der Erhaltungskosten	€	90.976,65 €	248.821,87 €
	A = E _{alt} - E _{neu} (> 0; Vorteilsausgleich)			E _{alt} - E _{neu} > 0; Vorteilsausgleich
	A = E _{neu} - E _{alt} (> 0; Ablösemehrkosten)			
Σ	Ablösungsbetrag der Erhaltungskosten	€	339.799 €	
Σ	Ablösungsbetrag der Erhaltungskosten (gerundet)	€	339.800 €	Vorteilsausgleich

Erläuterungen:

1. Ablösebeträge sind getrennt nach Über- und Unterbau ermittelt (gemäß ABBV Kap. 2; 2.1)
2. Zinssatz 4 v.H (gemäß ABBV Kap. 2; 2.4)
3. Die Kostenermittlung für die zukünftige Erneuerung der geänderten baulichen Anlage basiert auf der Ausgabenberechnung des genehmigten Entwurfs-AU
4. Die Kostenermittlung für die Erneuerung der vorhandenen baulichen Anlage wurde in Anlehnung an die Ausgabenberechnung des genehmigten Entwurfs-AU vorgenommen; Positionen, die auf Grund der ursprünglichen Abmessungen und Konstruktion nicht anfallen würden, wurden abgezogen.
5. Die theoretischen Nutzungsdauern und Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten wurden den Tabellen der ABBV Kap. 4, Tab. 1 entnommen.